

SATZUNG

der „Elfi-Gmachl-Stiftung Atomfreie Zukunft“

Präambel

Die im folgenden statutarisch festgelegte und mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 4. Dezember 2003, Zl. 20202-2944/8 bewilligte Stiftung wurde im Gedenken an Elfriede Gmachl, aktives Mitglied und Gönnerin der Überparteilichen Salzburger Plattform gegen Atomgefahren – Zukunftswerkstatt Energie (P.L.A.G.E.) errichtet. Frau Elfriede Gmachl beteiligte sich vor ihrem Ableben Ende 2002 jahrelang aktiv an der Arbeit des Vereines P.L.A.G.E. Sie vermachte dem Verein ihr gesamtes Vermögen, welches ihm nach Abwicklung aller erforderlichen Prozeduren und unter Beachtung sämtlicher Fristen auch zugesprochen wurde.

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz der Stiftung

1. Die Bezeichnung der Stiftung, die Rechtspersönlichkeit besitzt, lautet „Elfi-Gmachl-Stiftung Atomfreie Zukunft“.
2. Der Wirkungsbereich der Stiftung erstreckt sich auf die Republik Österreich.
3. Der Sitz der Stiftung ist Salzburg Stadt.

§ 2 Stiftungsvermögen

3. Das Vermögen der Stiftung erhöht sich durch:
 - a) Erträge aus Leistungen im Rahmen der Stiftung und der von ihr geförderten Tätigkeiten
 - b) Fördermittel von Gebietskörperschaften und sonstige Zuwendungen welcher Art immer
 - c) Zinsen und sonstige Erträgnisse des Stiftungsvermögens.
4. Die Veranlagung des Stammvermögens hat mündelsicher zu erfolgen.
5. Zur Erreichung des Stiftungszweckes können die Erträgnisse des Stammvermögens und das sonstige Vermögen verwendet werden.
6. Sofern die Stiftung Eigentümerin von unbeweglichem Vermögen ist, bedürfen Rechtsgeschäfte über die Belastung und Veräußerung von solchem Stiftungsvermögen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 3 Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Diese Zwecke liegen im Umwelt- und Gesundheitsschutz, insbesondere im Schutz vor ökologischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, demokratiepolitischen und militärischen Auswirkungen der Anwendung atomarer und analoger Energien sowie vor negativen Auswirkungen der Energiewirtschaft und Energieverwendung allgemein. Alle Tätigkeiten der Stiftung selbst und alle von ihr geförderten Tätigkeiten sind im Geist von Demokratie und Transparenz gegenüber den Bürgern und der Gesellschaft durchzuführen.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) die Gewährung von Förderungen in ideeller und materieller Form;
- b) insbesondere durch die Förderung von Forschung, von Projekten und anderen planmäßigen Tätigkeiten, die der kurz- oder längerfristigen Verringerung atomarer und sonstiger risikoreicher Energiebereitstellung und -verwendung dienen,
- c) die Förderung von Projekten und sonstigen planmäßigen Tätigkeiten, die der Entwicklung und Verbreitung ökologisch und gesundheitlich verträglicher, nachhaltiger Energiebereitstellung und -verwendung dienen und
- d) die Gewährung von Preisen auf dem Gebiet des Umwelt- und Gesundheitsschutzes.

§ 4 Begünstigte Personen

1. Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung können natürliche und juristische Personen erlangen, ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Stiftung besteht nicht.
2. Die Gewährung der Zuwendungen kann über Antrag begünstigungsfähiger Personen, aber auch über Vorschlag Dritter erfolgen.
3. Die Empfänger der Stiftungsmittel werden vom Stiftungsrat unter Beachtung des Stiftungszweckes festgestellt. Die Vergabe der Stiftungsleistungen erfolgt nach Maßgabe einer zu erlassenden Geschäftsordnung des Stiftungsrates. Bei der Vergabe von Preisen ist auch eine soziale Komponente zu berücksichtigen.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. dessen Stellvertreter.

§ 6 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
2. Die erstmalige Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch die Stiftungsbehörde. Mitglieder des Stiftungsrates werden grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung bestellt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrates obliegt es den verbleibenden Stiftungsratsmitgliedern, ein neues Stiftungsratsmitglied in den Stiftungsrat zu wählen. Stiftungsratsmitglied kann nur werden, wer eine eindeutig atomkritische Biographie sowie tunlichst reiche Erfahrung in und mit der Antiatombewegung, jedenfalls aber der Ökologie- und/oder Friedensbewegung aufzuweisen in der Lage ist.
3. a) Jedem Stiftungsratsmitglied steht das Recht zu, seine Funktion jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzulegen.
b) Der Stiftungsrat kann bei Nichteinhaltung der Erfordernisse, die in dieser Satzung festgelegt sind, mit Zwei-Drittel-Quorum ein Mitglied des Stiftungsrates abberufen.
c) Darüberhinaus kann die Abberufung gem. §§ 11 und 15 BStFG durch die Stiftungsbehörde erfolgen.
4. Ergänzungswahlen in den Stiftungsrat haben bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der verbliebenen Stiftungsratsmitglieder spätestens bei der nächsten ordentlichen Sitzung stattzufinden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden, in Ermangelung eines solchen die von dessen Stellvertreter und, sofern auch ein solcher nicht vorhanden wäre, das Los.
5. Der Stiftungsrat hat das Stiftungsvermögen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Stiftungssatzung zu verwalten. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - b) die Beschlußfassung über die Veranlagung des Stiftungsvermögens;
 - c) die Beschlußfassung über den Gebarungsplan und Rechnungsabschluß;
 - d) die Beschlußfassung über die Gewährung von Förderungen und Preisen nach Maßgabe einer zu erlassenden Geschäftsordnung;
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung;
 - f) die Beschlußfassung über alle wichtigen Entscheidungen über die Tätigkeit, insbesondere über nach außen gerichtete Tätigkeiten wie Veranstaltungen, Publikationen und sonstige Projekte;
 - g) die Beschlußfassung über alle Vertragsangelegenheiten, insbesondere über die Beauftragung von Dritten mit Aufgaben der Stiftung.
6. Der Stiftungsrat kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignete Personen zur Beratung beiziehen. Dies kann insbesondere zur Beurteilung bestimmter Förderprojekte und sonstiger Vorhaben dienlich sein.
7. Der Stiftungsrat kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

8. Arbeitsweise und Beschlußerfordernisse:

Der Stiftungsrat tritt jährlich mindestens zwei Mal zu ordentlichen Sitzungen zusammen, mit den Schwerpunkten Aus- und Bewertung der abgewickelten Projekte und sonstigen Tätigkeiten, Auswahl und Beschlußfassung bezüglich der neu eingereichten Förderanträge. In dringenden Fällen ist die Beschlußfassung im Umlaufverfahren zulässig. Bei der nächsten ordentlichen Sitzung ist das Protokoll hievon zu bestätigen.

Er wird schriftlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern hat der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter schriftlich binnen drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste bzw. Auskunftspersonen ohne Stimmrecht einladen.

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme des Vorsitzendenstellvertreters.

Beschlüsse über den Budgetvoranschlag und den Rechnungsabschluß, Verträge, Satzungsänderungen, die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters sowie Beschlüsse über Belastung oder Veräußerung von Stiftungsvermögen oder über Auflösung der Stiftung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Von allen Beschlüssen des Stiftungsrates sowie von allen Sitzungsvorgängen, zu welchen dies von einem Mitglied gewünscht wird, ist eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Desgleichen alle die Stiftung verpflichtenden Schreiben und Urkunden.

Die Stiftungsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch allein auf Ersatz der notwendigen Barauslagen, die in rechter Ausübung der jeweiligen Funktion im Stiftungsrat entstehen.

§ 7 Vorsitzender des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Sollte eine dieser Personen ausscheiden, so ist unverzüglich zwecks entsprechender Ergänzung des Stiftungsrates eine Ergänzungswahl durchzuführen.
2. Dem Vorsitzenden bzw. im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter obliegen:
 - a) die Vertretung der Stiftung nach außen,
 - b) die Erstellung des Gebarungplanes und Rechnungsabschlusses,
 - c) die Einberufung des Stiftungsrates,
 - d) die Führung des Vorsitzes im Stiftungsrat.

§ 8 Sekretariat

Zur administrativen Abwicklung der Stiftungsangelegenheit kann der Stiftungsrat ein Sekretariat einrichten und allenfalls auch gegen angemessene Bezahlung eine hierfür geeignete Person mit den diesbezüglich notwendigen Aufgaben betrauen, ohne daß dieser Organfunktion zukommt. Diese Person sollte aus dem Umkreis der Überparteilichen Salzburger Plattform gegen Atomgefahren - Zukunftswerkstatt Energie (P.L.A.G.E.) oder jedenfalls dem Umkreis anderer atomkritischer Organisationen kommen.

§ 9 Bekanntmachungen der Stiftung

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

§ 10 Rechnungslegung, Geschäftsjahr und staatliche Aufsicht

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Stiftungssatzung durch die Stiftungsbehörde und endet mit Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres. In weiterer Folge gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Spätestens vier Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres ist der Rechnungsabschluß zu erstellen, vom Stiftungsrat hierüber unverzüglich Beschluß zu fassen und derselbe bis zum 30.6. jeden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

1. Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Auflösung der Stiftung kann nur bei Vorliegen eines gesetzlich verankerten Auflösungsgrundes (gem. BStFG § 20) durch die Stiftungsbehörde erfolgen.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung vorhandene Vermögen ist an eine oder mehrere Rechtspersonen mit möglichst ähnlichem, jedenfalls gemeinnützigem Zweck zu übertragen, die zugleich mit der Entscheidung über die Auflösung vom Stiftungsrat zu benennen sind. Hierbei kann der Stiftungsrat auch eine unterschiedliche Beteiligung vorschlagen. Neben einem ausgeprägten Tätigkeitsnachweis insbesondere im Bereich Atomenergiekritik, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, eventuell auch in Bereichen des sonstigen Umweltschutzes und der Friedenspolitik und Konfliktlösung ist dabei ein wesentlicher Maßstab die kritisch-konstruktive, demokratische Ausrichtung der ins Auge gefaßten Rechtspersonen gegenüber bestehenden politischen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen Meinungen bei gleichzeitiger möglicher Objektivität, Transparenz und Nachprüfbarkeit im eigenen Wirken.
3. Ist keine geeignete Rechtsperson erreichbar, so ist das Stiftungsvermögen einem dem Stifterwillen bzw. dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

§ 12 Sonstiges

Festgestellt wird, dass bei der Bezeichnung von Personen die grammatikalisch gewählte Form völlig geschlechtsneutral zu verstehen ist.

Salzburg, am 7. Jänner 2004